

109-4-469

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUŽIJNÍ ODBOR

Doslo 109-4/469

Čj.

Práhy listů 1,

1 list 25.3.2009 Jaul

ST

S

IV. C - 48 / 42.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV C 2 Allg.Nr. 42 025.

Berlin, den 20. Februar 1942.

An

das Reichssicherheitshauptamt (Verteiler C),
alle Staatspolizei(leit)stellen,
die Kommandeure der SichPoludSD,
nachrichtlich

an

die Höheren W- und Polizeiführer,
die Inspekture der SichPoludSD,
die Befehlshaber " " "
den Inspekteur der Konzentrationslager (mit 2 Abdrucken
für den Lagerkommandanten des KL Stutthof),
die Gruppe I B (12 Abdrucke),
die Geschäftsstelle IV (2 Abdrucke für die Sammlung
Runderlasse),
Referat II C 3 (2 Abdrucke).

Betrifft: Errichtung des Konzentrationslagers Stutthof.

Das bisherige W-Sonderlager Stutthof ist auf Anordnung
des Reichsführers-W und Chefs der Deutschen Polizei mit so-
fortiger Wirkung als staatliches Konzentrationslager mit der
Bezeichnung "Konzentrationslager Stutthof" übernommen worden.
Als Lagerkommandant ist der bisherige Kommandant des Sonder-
lagers Stutthof, W-Hauptsturmführer der Waffen-W P a u l y,
vom Inspekteur der Konzentrationslager eingesetzt worden.
Postanschrift: "An den Lagerkommandanten des Konzentrations-
lagers Stutthof bei Danzig, Tel.Nr.:291 Stutthof b/Danzig."

Das Konzentrationslager Stutthof rechnet zur Stufe I
und gilt ab sofort als Einweisungslager.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden
nicht bestimmt.

Zusatz für die Staatspolizeileitstelle Danzig:

Ich ersuche, bezüglich aller Schutzhäftlinge, mit Aus-
nahme derjenigen, bei denen bereits die Schutzhaft und Über-
weisung in ein Konzentrationslager angeordnet worden ist, in
eine Nachprüfung der Schutzhaftfortdauer einzutreten. Sofern
für diese Häftlinge eine Entlassung nicht in Frage kommt,
ist umgehend die Schutzhaft und Einweisung in ein Konzentra-

St. G. IV 8-48/42

1a

tionslager hier zu beantragen. Soweit diese Überprüfung für eine größere Anzahl von Häftlingen in Frage kommt, bin ich einverstanden, daß die Anträge formblattmäßig jedoch erschöpfend gestellt werden. Sofern sich bei der Nachprüfung herausstellt, daß die Häftlinge von anderen Dienststellen der Sicherheitspolizei unmittelbar in das bisherige Lager Stutthof eingewiesen worden sind, sind diese Stellen von dort unverzüglich unter Hinweis auf diesen Erlaß entsprechend zu ersuchen.

Nach Mitteilung des Inspektors der Konzentrationslager sollen die weiblichen Häftlinge zunächst bis zur endgültigen Entscheidung dort verbleiben; es ist jedoch beabsichtigt, dieselben zu gegebener Zeit nach Ravensbrück zu überführen. Die Nachprüfung erstreckt sich daher auch auf die weiblichen Häftlinge. Neueinweisungen von weiblichen Häftlingen nach Stutthof kommen nicht mehr in Frage. Die dort einsitzenden Arbeitserziehungshäftlinge werden durch diese Maßnahme nicht berührt.

In Vertretung:
gez. Müller.

Beglaubigt:

Pleech
Kanzleiangestellte.



11034

Bl.